

Mag.^a (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bka.gv.at
+43 1 53 115-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herr
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.143

Wien, am 20. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 414/J der Abgeordneten Gerald Locker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Vorab ist zu bemerken, dass die Beantwortung dieser an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gerichteten Anfrage auf Grund der Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl. I Nr. 8/2020, nunmehr in meine Zuständigkeit fällt.

Fragen 1 bis 7:

- *Medial wurde berichtet (1.12.2019), dass die Arbeiterkammer Niederösterreich (AKNÖ) prüfe, ob Mitarbeiter der SPÖ aufgenommen werden könnten. Zu diesem Zeitpunkt gab es keine Stellenausschreibungen in der AKNÖ. Erst einige Tage später wurde ein Posten ausgeschrieben (6.12.2019). Ist Ihnen dieser Fall bekannt?*
- *Die AKNÖ wird von der "Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter" FSG (SPÖ-nahe) dominiert. Deswegen hat der Fall eine schiefe Optik, nämlich der parteipolitisch motivierten, anlassbezogenen Job-Ausschreibung und Job-Besetzung. Wie bewerten Sie diesen Fall als Aufsicht der Arbeiterkammern?*

- *Haben Sie als Aufsicht der Arbeiterkammern mit den Verantwortlichen der AKNÖ diesbezüglich das Gespräch gesucht und geführt?*
 - *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - *Wenn nein, auf Basis welcher gesetzlichen Bestimmungen dulden Sie als Aufsicht der Arbeiterkammern offen parteipolitisch motivierte Job-Ausschreibungen und Job-Besetzungen?*
- *Fragen zu dem in der Begründung erwähnten Social-Media-Job in der AKNÖ:*
 - *Wie viele Bewerbungen sind bis zum 31.12.2019 eingegangen?*
 - *Wie viele Bewerbungen kamen in die engere Auswahl?*
 - *Wurde schlussendlich jemand aus dem SPÖ-Umfeld bzw. der SPÖ-Bundespartei aufgenommen?*
- *Wie sehen die Prozesse bis hin zur Stellenbesetzung in den Arbeiterkammern im Allgemeinen und in der AKNÖ im Speziellen aus?*
 - *Gibt es einen Bedarfsanalyseprozess für potentielle Stellen?*
 - *Gibt es einen Genehmigungsprozess für Stellen, bei denen ein Bedarf festgestellt wurde?*
 - *Braucht es hier eine Genehmigung seitens des BMASGK als Aufsicht der Arbeiterkammern*
 - *Wie sieht der Ausschreibungsprozess aus?*
 - *Wie sieht der Stellenbesetzungsprozess aus?*
 - *Wie lange dauern die einzelnen Prozesse im Schnitt?*
- *Gibt es in den Arbeiterkammern Regelungen zu Stellenausschreibungen und was schreiben diese vor?*
- *Wie viele Mitarbeiter waren in den Arbeiterkammern seit 2017 in den Bereichen Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit/Presse/Social-Media beschäftigt? (je Arbeiterkammer und je Jahr)*

Einleitend ist auszuführen, dass die Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist nun aber jedenfalls die Besorgung eigener Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen staatlicher Vollziehung in Bezug auf Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechtes determiniert.

Im Hinblick darauf, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht gemäß Artikel 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung bezieht, kann sich dieses sohin nur auf die Wahrnehmung der Aufsicht erstrecken. Das Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse werden in § 91 AKG abschließend geregelt. Dieses Aufsichtsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit in ihrem Umfang wie in ihren Mitteln gesetzlich genau bestimmt. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die konkrete Ausgestaltung der Personalpolitik bildet demnach keinen Gegenstand der Aufsicht. Auch liegen in diesem Zusammenhang keine gesetzwidrigen Beschlüsse vor.

Ebenso sind Informationen über die Begründung einzelner Arbeitsverhältnisse sowie die damit verbundenen Prozesse der Stellenbesetzung nicht Gegenstand der Aufsicht und somit auch nicht von der Auskunftspflichtung der Arbeiterkammern gemäß § 91 Abs. 4 AKG umfasst.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass Prüfmaßstab der Aufsicht – wie bereits oben ausgeführt – nach den Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes ausschließlich die Gesetzmäßigkeit ist. Fragen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sind hingegen der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde entzogen; eine solche Beurteilung obliegt dem kammerinternen Kontrollausschuss.

Frage 8:

- *Wie viele Mitarbeiter waren in den Arbeiterkammern seit 2017 insgesamt beschäftigt? (je Arbeiterkammer und je Jahr)*

Siehe die Aufstellung betreffend die Vollzeitäquivalente exklusive Karenzen in den Jahren 2017 und 2018 in den einzelnen Arbeiterkammern in der Beilage. Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 2019 liegen derzeit noch nicht vor.

Frage 9:

- *Wie viele neu eingestellte Mitarbeiter der Arbeiterkammern waren vor deren Anstellung in den Arbeiterkammern in Parteiorganisationen, Landtagsklubs,*

*Nationalratsklubs, Landesregierungskabinetten bzw. Ministeriumskabinetten
angestellt? (je Arbeiterkammer und je Jahr)*

Siehe Beantwortung zu Fragen 1 bis 7.

Mag.^a (FH) Christine Aschbacher

